

Geschäftsordnung TSV Bebra

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins.
2. Für die Abteilungen gilt die Geschäftsordnung sinngemäß.
3. Daneben gibt sich der Vorstand eine Verwaltungsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt ist.

§ 2 Einladungen, Leitung, Teilnehmerkreis, Wahlen

1. Zu den Sitzungen und Versammlungen soll schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg – mindestens 14 Tage vorher- unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen der drei Vorstände –Verwaltung, Sport oder Finanzen (V-S-F)eingeladen werden.
2. Sitzungen und Versammlungen werden durch einen der drei Vorstände geleitet.
3. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
4. An Vorstandssitzungen können auf Beschluss auch andere als dessen Mitglieder teilnehmen.
5. Ehrenvorsitzende sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben nur beratende Stimme.
6. Wird der Vorstand gewählt, so wählt die Versammlung zunächst einen Wahlleiter, der auch die Entlastung des Vorstandes beantragt und hierüber abstimmen lässt. Nachdem die Vorstände Verwaltung, Sport und Finanzen gewählt sind, übernimmt einer dieser Vorstände den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur

Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vorher festzustellen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmrecht gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Sitzung festzustellen. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge können nur durch Mitglieder der Organe gestellt werden.
2. Anträge sind schriftlich und spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung oder Versammlung bei einem der drei Vorstände V-S-F zu stellen. Sie sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
4. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
5. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Über den weitest gehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst festzustellen, wieviel Wortmeldungen noch vorliegen. Im Anschluss hieran kann noch ein

Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.

8. Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Außerdem muss schriftlich abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
10. Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
11. Für die Stimmzählung und Kontrolle ist eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.

§ 6 Worterteilung

1. Bei allen Sitzungen und Versammlungen kann, zur besseren Übersicht eine Rednerliste geführt werden.
2. Der Antragsteller erhält das erste und letzte Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen.
4. Redner, die nicht zur Sache Sprechen, sind zur Ordnung zu rufen.
5. Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt eine Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung stehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
6. Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
7. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
8. Die Rednerzeit kann durch Beschluss begrenzt werden.
- 9.

§ 7 Niederschrift

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
3. Das Niederschriftenbuch über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist gesichert aufzubewahren und nicht zu vernichten.

Bebra Juli 2015